

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Journalismus**

Vom 12. August 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 354)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 13. Februar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2019, Az.: 03/02/02/01/00/044 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus vom 26. Juni 2012 (StAnz. S. 1529), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. August 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09 /2015, S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 2 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen“
- b) §§ 5 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
- c) § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
- d) § 13 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen“
- e) § 14 wird gestrichen
- f) Die ehemaligen §§ 15 bis 24 werden die „§§ 14 bis 23“ und wie folgt geändert:
 - aa) Der neue § 15 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“
 - bb) Der neue § 16 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen“

- cc) Der neue § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 22 Prüfungsverwaltungssystem“
- dd) Der neue § 23 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 23 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Journalismus“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich am Berufsfeld von Journalistinnen und Journalisten und zugleich an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs. Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie der künftigen Journalistin oder dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem sie oder er ihre oder seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der gleichermaßen forschungs- wie praxisorientierte Masterstudiengang soll angehende Journalistinnen und Journalisten zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten befähigen und sie in die Lage versetzen, den Anforderungen an einen zeitgemäßen Qualitätsjournalismus gerecht zu werden, journalistisch professionell und ethisch sensibel den Medienwandel mitzugestalten und substantielle Beiträge für die demokratische Öffentlichkeit zu leisten.“
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Wörter „02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der JGU“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zugangsvoraussetzungen,
Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Journalismus“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.“
- c) Der ehemalige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der

Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

- d) Die ehemaligen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 4 bis 15 und wie folgt geändert:
- aa) Im neuen Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen.
 - bb) Im neuen Abs. 9 wird die Zahl „4“ jeweils durch die Zahl „5“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Abs. 12 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Abs. 14 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - ee) Der ehemalige Abs. 15 wird gestrichen.
 - ff) Es wird folgender Abs. 18 eingefügt:
„(18) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Zahl 6 die Bezeichnung „Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
- b) In Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt.“
 - bb) Der ehemalige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem

Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. „

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „in bestimmten Fällen“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ ersetzt und die Worte „und 6 SWS in den Wahlpflichtmodulen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - 1. auf die Pflichtmodule: 89 LP,
 - 2. auf die Redaktionspraktika: 15 LP,
 - 3. auf die Masterarbeit: 16 LP.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
 - e) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die in Absatz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen hinaus sind in den vorlesungsfreien Zeiten drei mindestens vierwöchige bzw. zwei mindestens sechswöchige Redaktionspraktika zu absolvieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“
 - bb) Am Ende des Absatzes 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
 - cc) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
 - dd) Der ehemalige Abs. „6“ wird Abs. „7“.
 - ee) Der ehemalige Abs. „7“ wird Abs. „8“ und wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Handelt es sich um den letztmaligen Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruchs muss die Mitteilung schriftlich erfolgen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Prüfern die Worte „gemäß Absatz 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.“
- c) In Abs. 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung oder zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „Journalismus“ als gestellt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Journalismus oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

c) In Abs. 3 Nr. 5 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

d) In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die Anmeldung zur Prüfung abgelehnt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ sowie die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder, schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
 - d) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.“
 - e) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - f) In Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
 - b) In Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung:

„§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen“

- b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei

einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.“
- d) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Journalistische Arbeitsproben können mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.“
- e) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird gestrichen.
- g) Der ehemalige Abs. „7“ wird Abs. „6“ und in Satz 7 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- h) Der ehemalige Abs. „8“ wird Abs. „7“ und erhält folgende Fassung:
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
die ausgewählten Fragen,
die Musterlösung und
das Bewertungsschema
beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche

Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

- i) Der ehemalige Abs. „9“ wird Abs. „8“.
14. § 14 wird gestrichen.
15. Der ehemalige „§ 15“ wird „§ 14“ und erhält folgende Fassung:

„§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel eine praxisorientierte Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, den Anforderungen des Berufsfeldes zu genügen, die erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und eine umfangreiche journalistische

Aufgabe aus den Bereichen Print, Online/Multimedia, Radio oder Fernsehen im festgelegten Zeitraum kompetent zu lösen. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann anstelle einer praxisorientierten eine wissenschaftlich-theoretische Prüfungsarbeit zu einem Thema aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs gewählt werden. Dies setzt die Teilnahme an kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum Erwerb der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse voraus, die regelmäßig alternativ zu praxisorientierten Lehrveranstaltungen in den Modulen 7 und 8 (gemäß Anhang) angeboten werden.

(2) Die praxisorientierte Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet das Journalistische Kolloquium, eine Veranstaltung zur methodischen und inhaltlichen

Vorbereitung und Begleitung des zweiten Teils der Masterarbeit, der Hausarbeit. Im Journalistischen Kolloquium werden aktuelle Fragen des Journalismus sowie der Medien und ihrer Märkte mit Gästen aus der Berufspraxis diskutiert und die journalistische Hausarbeit inhaltlich und methodisch vorbereitet und begleitet.

Der zweite Teil der Masterarbeit, die journalistische Hausarbeit, besteht aus einer wissenschaftlichen Diskussion (u.a. Darstellungsform, Zielgruppe, Rechercheplan) und einer journalistischen Bearbeitung eines Themas für Print, Radio, Fernsehen oder Onlinemedien. Die wissenschaftlich-theoretische Masterarbeit besteht aus einer wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit.

(3) Die Betreuung der Hausarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Journalistischen Seminars übernommen. Die zuständige Betreuerin oder der zuständige Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und technische Hilfestellung zu ermöglichen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Die Themenfindung für die Hausarbeit orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes des Journalisten. Die Themenvergabe findet zu einem festgelegten Termin in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des 4. Semesters statt. Am Tag der Themenvergabe werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zwei Themen vorgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich im Laufe dieses Tages für eines der beiden Themen und die Bearbeitung in einem der Medien Print, Radio, Fernsehen oder Online/Multimedia entscheiden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dem zuständigen Betreuer ihre oder seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Frist für die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit dem Tag der Themenvergabe. Das vorläufige Thema der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen dem Beginn und der Mitte des vierten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Frist für die Bearbeitungszeit der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit beginnt mit dem Tag der Meldung zur Masterarbeit.

(6) Die Themen, die Aufgabenstellungen und der jeweilige Umfang sind vom Prüfungsausschuss so auszuwählen und zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Hausarbeit gemäß Absatz 4 eingehalten werden kann. Die Ausgabe der Themen erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Hausarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass

sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die Hausarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Beide Gutachtenden sollen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Journalistischen Seminar der Universität Mainz sein.

(9) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der Hausarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Hausarbeit erhält, die Themenvergabe erfolgt nach Absatz 5 und 6. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

16. Der ehemalige „§ 16“ wird „§ 15“ und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung:

„§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

- c) In Abs. 2 Satz 7 werden die Worte „Die Note der Modulprüfung lautet:“ durch die Worte „Für Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:“

17. Der ehemalige „§ 17“ wird „§ 16“ und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“
- b) Der ehemalige Abs. 1 wird „Abs. 2“ und erhält folgende Fassung:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen insgesamt erfolgreich abgelegt und die Praktika erfolgreich absolviert wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- c) Der ehemalige Abs. „2“ wird „Abs. 3“.
- d) Der ehemalige Abs. „3“ wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der ehemalige Abs. „4“ wird „Abs. 5“.
- f) Der ehemalige Abs. „5“ wird „Abs. 6“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- g) Der ehemalige Abs. „6“ wird „Abs. 7“ und wie folgt geändert:
Es werden folgende Worte „und der Prüfungsanspruch verloren.“ angefügt.
- h) Der ehemalige Abs. „7“ wird „Abs. 8“ und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „die Masterprüfung“ durch die Worte „eine Prüfungsleistung“ ersetzt.

18. Der ehemalige „§ 18“ wird „§ 17“ und wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“
- bb) Der ehemalige Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13, mit Ausnahme von Klausuren, sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig

verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

19. Der ehemalige „§ 19“ wird „§ 18“ und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird zusätzlich der Name der Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht worden ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Arts“ der Klammerzusatz „(M.A.)“ eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement Vorlage von der Europäischen Kommission, Europarat und UNESCO entwickelt wurde, einschließlich eines Transcripts of Records. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“

20. Der ehemalige „§ 20“ wird „§ 19“ und wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „gemäß Absatz 1 oder 2“ eingefügt.

21. Der ehemalige „§ 21“ wird „§ 20“ und erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

22. Der ehemalige „§ 22“ wird „§ 21“ und wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle“ gestrichen.

23. Der ehemalige „§ 23“ wird „§ 22“ und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

24. Der ehemalige „§ 24“ wird „§ 23“

25. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 : Module erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Der Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz umfasst folgende Module:

Modul 1: Grundlagen des Journalismus I 13 LP

Modul 2: Gestaltung & Arbeitstechniken 9 LP

Modul 3: Journalismustheorie & Medienforschung 9 LP

Modul 4: Magazin- und Netzjournalismus 15 LP

Modul 5: Radiojournalismus 9 LP

Modul 6: Audiovisueller Journalismus 14 LP

Modul 7: Schwerpunkte & Entwicklung 12 LP

Modul 8: Projektarbeit 8 LP

Modul 9: Redaktionspraktika 15 LP

Modul 10: Masterprüfung 16 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Journalismus

Modulplan PO

Modul 1	Grundlagen des Journalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1	P	2	3	
Grundlagen des Journalismus	S	1	P	2	3	
Grundlagen des Journalismus	LR	1	P	5	7	
Modulprüfung	Klausur in der V „Einführung in den Journalismus“ (3/13) und Arbeitsproben in der LR „Grundlagen des Journalismus“ (10/13)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 2	Gestaltung & Arbeitstechniken					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wissenschaftskommuni-kation/ Datenjournalismus	V	1	P	2	3	
Gestaltung & Arbeitstechniken	S	1	WP	4	6	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3	Journalismustheorie & Medienforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad*	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Publizistikwissenschaft *	V	1	P	2	3	
Medienrecht oder Medienpolitik oder Medienwirtschaft *	V	1	WP	2	3	
Media in a European and Global Context	V	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur in der V „Einführung in die Publizistikwissenschaft“					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

* Import institutsintern (Publizistik/Kommunikation).

Modul 4	Magazin- und Netzjournalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Magazinjournalismus	S	2	P	2	3	
Magazinjournalismus	LR	2	P	5	7	
Digitale Formate	LR	2	P	3	5	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der LR „Magazinjournalismus“ (10/15) und Arbeitsproben in der LR „Digitale Formate“ (5/15)					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 5	Radiojournalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Radiojournalismus	LR	3	P	5	8	
Workshop „Sprache und Stimme“	S	3	P	1	1	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der LR „Radiojournalismus“					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6	Audiovisueller Journalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audiovisueller Journalismus	V	3	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Audiovisueller Journalismus	LR	3	P	5	8	
AV-Analyse	S	3	P	2	3	Hausarbeit
Modulprüfung	Arbeitsproben, dazu Portfolio in der LR „Audiovisueller Journalismus“					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul 7	Schwerpunkte & Entwicklung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
AV-Labor <u>oder</u> Workshops	LR	4	WP	3	5	Arbeitsproben
	S					
Audio-Labor mit Exkursion <u>oder</u> Workshops	LR	3	WP	5	7	Arbeitsproben
	S					
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 8	Projektarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projekt-Labor I	S	3	P	2	4	Arbeitsproben oder wissenschaftliche Hausarbeit
Projekt-Labor II	S	4	P	2	4	
Modulprüfung	Arbeitsproben oder wissenschaftliche Hausarbeit im S „Projekt-Labor II“					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 9	Redaktionspraktika					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Redaktions-praktikum 1		2-4	P		5	
Redaktions-praktikum 2		2-4	P		5	
Redaktions-praktikum 3		2-4	P		5	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt					15 LP	

Modul 10	Masterprüfung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Journalistisches Kolloquium	K	4	P	2	16	
Schriftliche Masterarbeit		4	P			
Modulprüfung	Masterarbeit					
Gesamt				2 SWS	16 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
LP	=	Leistungspunkte/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Stunden/Semester)
LR	=	Lehrredaktion
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
K	=	Kolloquium
b/nb	=	bestanden/nicht bestanden

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende die bereits vor dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

Mainz, den 12. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n